

Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz

Vom 4. März 1959

GS 21.614

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern¹, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau schliessen sich zur Region Nordwest- und Innerschweiz (genannt Region) zusammen und vereinbaren zur Verwirklichung der Landesplanung betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen im Sinne von Art. 382 ff. StGB folgende Verteilung der Aufgaben:

I. Geltungsbereich

Artikel 1

Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug der in den Kantonen der Region ausgesprochenen Strafen und Massnahmen an erwachsenen Personen, soweit dieser in Anstalten durchgeführt wird, welche dem gemeinsamen Vollzug dienen (genannt Konkordatsanstalten).

II. Konkordatsanstalten

A. Die vorhandenen Konkordatsanstalten

Artikel 2

Die Kantone der Region stellen dem gemeinsamen Vollzug folgende Anstalten zur Verfügung:

1. Für "erstmals" bestrafte männliche Zuchthaus- und Gefängnisgefangene:
Kanton Bern: die Anstalten in Witzwil (400 Plätze)
Kanton Solothurn: Anstalt Oberschöngrün (70 Plätze)
Kanton Zug: Strafanstalt Zug (30 Plätze)
In die Anstalten für "erstmals" Bestrafte werden eingewiesen:

¹ Mit Schreiben vom 29. Dezember 1978 an den Bundesrat hat der Regierungsrat des Kantons Jura die Nachfolge in das Konkordat erklärt.

- a. die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, welche in den letzten fünf Jahren keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen über sechs Monate verbüsst und weder gemein- noch fluchtgefährlich sind;
- b. in Ausnahmefällen "Vorbestrafte".
2. Für "vorbestrafte" männliche Zuchthaus- und Gefängnisgefangene:
Kanton Aargau: Strafanstalt Lenzburg (140 Plätze)
Kanton Basel-Stadt: Strafanstalt Basel (120 Plätze)
Kanton Bern: Strafanstalt Thorberg (150 Plätze)
Kanton Luzern: Anstalt Wauwilermoos (80 Plätze) und Anstalt Sedel (100 Plätze)
In die Anstalt für "Vorbestrafte" werden eingewiesen:
 - a. die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, welche in den letzten fünf Jahren eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe über sechs Monate verbüsst,
 - b. ausnahmsweise "erstmals" Bestrafte, die gemein- oder fluchtgefährlich sind.
3. Für männliche Verwahrte gemäss Art. 42 StGB:
Kanton Aargau: Verwahrungsanstalt Lenzburg (100 Plätze)
Kanton Bern: Verwahrungsanstalt Thorberg (150 Plätze)
4. Für administrativ Eingewiesene (Vormundschaftsrecht oder kantonales Versorgungsrecht):
Kanton Bern: Arbeitsanstalt St. Johannsen (180 Plätze)
Kanton Schwyz: Arbeitsanstalt Kaltbach (50 Plätze)
Kanton Solothurn: Anstalt Schachen (65 Plätze)

B. Die vorgesehenen Konkordatsanstalten

Artikel 3

Die Kantone Bern und Basel-Landschaft erklären sich bereit, folgende Konkordatsanstalten zu bauen und zu betreiben, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Kredite nach dem kantonalen Recht bewilligt und die Bundesbeiträge nach Art. 386 und 388 StGB zugesichert werden:

Kanton Bern: Strafanstalten für Frauen in Hindelbank. "Erstmals" Bestrafte und "Vorbestrafte" sind vollständig zu trennen. Für jede dieser beiden Kategorien sind je achtzig Plätze vorgesehen. Als Übergangsheim steht der "Steinhof" in Burgdorf zur Verfügung.

Kanton Basel-Landschaft: Arbeitserziehungsanstalt für Männer (Art. 43 StGB) (für ca. 100 Zöglinge).

C. Weitere Konkordatsanstalten

Artikel 4

¹ Die Kantone der Region sehen je nach Bedarf weitere Konkordatsanstalten vor.

² Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, im Falle des Abbruchs seiner gegenwärtigen Strafanstalt unter den in Art. 3 Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen eine neue Konkordatsanstalt zu bauen, wobei er den Bedürfnissen der Region Rechnung tragen wird.

³ Für diese weiteren Konkordatsanstalten gelten die Bestimmungen dieses Konkordates.

III. Einweisung und Aufnahme der Verurteilten

Artikel 5

¹ Die Konkordatskantone verpflichten sich, ihre Verurteilten in die vorhandenen Konkordatsanstalten einzuweisen. Kurze Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten können von den Kantonen weiterhin in ihren Gefängnissen (Bezirksgefängnissen) vollzogen werden.

² Die nachträgliche Versetzung eines Verurteilten in eine andere Konkordatsanstalt oder in eine weitere Anstalt bleibt unter besonderen Umständen vorbehalten.

Artikel 6

Die Kantone, welche über Konkordatsanstalten verfügen, verpflichten sich, die Verurteilten der Region aufzunehmen. Sofern nachgewiesenermassen genügend Platz vorhanden ist, können sie auch Verurteilte der entsprechenden Kategorie aus Kantonen aufnehmen, die nicht zur Region gehören.

IV. Einweisungsverfahren

Artikel 7

¹ Der Kanton, der eine Strafe oder Massnahme zu vollziehen hat (genannt Vollzugskanton), weist den Verurteilten in eine der vorhandenen Konkordatsanstalten ein.

² Der Vollzugskanton nimmt die Einweisung in die geeignete Anstalt auf Grund der Angaben vor, die er vom urteilenden Gericht erhält. Diese Angaben sowie das motivierte Urteil sind der Konkordatsanstalt zu übermitteln, welcher der Verurteilte zugewiesen wird.

V. Der Vollzug in den Konkordatsanstalten

Artikel 8

¹ Vollzugskompetenzen, Fürsorge. Der Vollzugskanton übt sämtliche Vollzugskompetenzen aus (wie endgültige oder bedingte Entlassung, Strafunterbruch, Urlaub, Aufhebung von Massnahmen, Rückversetzung, Schutzaufsicht, nachträglicher Vollzug der Strafe) und trifft die für die Verurteilten und ihre Angehörigen erforderliche Fürsorge, auch wenn der Vollzug in der Konkordatsanstalt eines anderen Kantons durchgeführt wird.

² Die Bestimmungen des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges bleiben vorbehalten.

Artikel 9

¹ Anstaltsreglement. Alle in eine Konkordatsanstalt eingewiesenen Verurteilten unterstehen den gesetzlichen Vorschriften des Kantons, in dem die Anstalt liegt.

² In wichtigen Angelegenheiten können sich die Verurteilten an die zuständigen Behörden des Vollzugskantons wenden, auch wenn sie in einer Konkordatsanstalt ausserhalb des Vollzugskantons untergebracht sind.

Artikel 10

Recht zur Anstaltsbesichtigung und zum Besuch der Verurteilten. Die zuständigen Behörden der Vollzugskantone können jederzeit die Konkordatsanstalten besichtigen und mit den von ihnen eingewiesenen Verurteilten frei Rücksprache nehmen.

Artikel 11

¹ Meldungen über die Verurteilten. Die Konkordatsanstalten haben dem Vollzugskanton auf Wunsch hin über die Führung der Verurteilten zu berichten.

² Bei besonderen Vorkommnissen, wie Flucht, Krankheit, Unfall, Tod eines Verurteilten, haben die Konkordatsanstalten dem Vollzugskanton sofort Meldung zu erstatten.

Artikel 12

Seelsorge. In den Konkordatsanstalten ist die Seelsorge nach Konfessionen vorzusehen.

Artikel 13

Krankheit und Unfall. Bei Krankheit eines Verurteilten gehen die Behandlungskosten, welche die normale ärztliche Betreuung in der Anstalt überschreiten, zu Lasten des Vollzugskantons. Die Konkordatsanstalten haben ihre Insassen in genügendem Umfang gegen Unfall und Invalidität zu versichern.

Artikel 14

¹ Kostgeld. Die Kantone der Region, welche die in Art. 2 aufgezählten Konkordatsanstalten führen, erklären sich damit einverstanden, ein einheitliches Kostgeld zu verlangen. Dieses Kostgeld ist nach den Empfehlungen der Konkordatskonferenz festzusetzen.

² Bei Konkordatsanstalten, die gemäss Art. 4 neu erstellt werden oder im Hinblick auf dieses Konkordat wesentlich ausgebaut werden müssen und deren Betrieb entweder besonders qualifiziertes Personal oder besondere Einrichtungen erforderlich macht oder deren Insassen besonderer Behandlung bedürfen, können die erhöhten Betriebskosten bei der Festsetzung der Kostgelder gebührend berücksichtigt werden.

³ Konkordatsanstalten, welche ihre Insassen gegen Heilungskosten gemäss Art. 13 dieses Konkordates ganz oder teilweise versichert haben, können einen entsprechenden Zuschlag zum Kostgeld verlangen.

Artikel 15

Pekulium. Den Verurteilten der Konkordatsanstalten wird nach Art. 376 StGB ein Pekulium ausgerichtet. Die Kantone der Region erklären sich bereit, dieses nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, wobei das Minimum nach den Empfehlungen der Konkordatskonferenz festzulegen ist.

Artikel 16

Berufs- und Fortbildungskurse. Die Kantone der Region verpflichten sich, in den Konkordatsanstalten nach Möglichkeit Berufs- und Fortbildungskurse durchzuführen. Diese sollen den Verurteilten das Fortkommen nach der Entlassung erleichtern.

VI. Konferenz der Kantone der Region**Artikel 17**

¹ Zusammensetzung und Aufgaben. Die Konferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz (genannt Konkordatskonferenz) besteht aus den Regierungsvertretern der Konkordatskantone.

² Der Konkordatskonferenz obliegt die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung dieses Konkordates sowie die Entscheidung in Streitfällen. Sie entscheidet auch über die Errichtung weiterer Konkordatsanstalten. Ferner kann sie Empfehlungen an die Kantone der Region über Verbesserungen des Strafvollzuges im Sinne des Strafgesetzbuches abgeben. Über das Verfahren erlässt die Konferenz ein Reglement.

VII. Weitere Bestimmungen**Artikel 18**

¹ Inkrafttreten des Konkordates. Das Konkordat tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Konkordatskantone¹ und des Bundesrates² frühestens am 1. Januar 1960 in Kraft.

² Solange die gegenwärtige Strafanstalt Liestal noch in Betrieb ist, wird sie in die vorhandenen Konkordatsanstalten einbezogen.

³ In den nach Art. 3 und 4 vorgesehenen Konkordatsanstalten wird der Vollzug nach Konkordat aufgenommen, sobald sie betriebsbereit sind.

Artikel 19

Falls die Verhältnisse es erfordern sollen, kann die Konkordatskonferenz im Einverständnis mit den interessierten Kantonen die Zweckbestimmung einer Anstalt abändern.

Artikel 20

Aus- und Weiterbildung des Anstaltspersonals. Die Konkordatskonferenz fördert die Aus- und Weiterbildung des Anstaltspersonals.

Artikel 21

Widersprechende Abmachungen. Kantone der Region, welche früher mit andern Kantonen Vereinbarungen über den Strafvollzug getroffen hatten, welche diesem Konkordat widersprechen, verpflichten sich, diese auf den nächstmöglichen Termin anzupassen oder aufzulösen.

Artikel 22

Kündigung. Jeder Kanton der Region kann das Konkordat unter Beobachtung einer sechsjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung beim Präsidenten der Konkordatskonferenz kündigen.

¹ Vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 25. Januar 1960 genehmigt.

² Vom Bundesrat genehmigt am 26. März 1959.